



Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat
- Ordnungsamt -



Der Magistrat • Postfach 1262 • 64574 Gernsheim

Piratenpartei Groß-Gerau
Postfach 1202
65470 Bischofsheim

Datum
20.10.2015

Ansprechpartner
Herr Schädel / Herr Kretschmann
06258 108-154 o. -151, Fax. 3027

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben
vom 12.10.2015

Aktenzeichen
055.80.4/2015/004.cs

Ausnahmeerlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraumes nach § 16 Absatz 1 und § 46 Absatz 5 Hess. Straßengesetz i.V.m. der Satzung der Stadt Gernsheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.07.2015
hier: Ihr Antrag vom 12.10.2015

Sehr geehrter Herr Greb,

auf Grund Ihres Antrages vom 12.10.2015 wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, in der Zeit **vom 26.10.2015 bis 06.12.2015** auf den öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Gernsheim **60 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 0** zum Zwecke der Wahlwerbung für die Piratenpartei Groß-Gerau im Rahmen der Landratswahl am 06.12.2015 aufstellen zu dürfen.

Die Plakate sind bis spätestens eine Woche nach der Wahl rückstandslos zu entfernen.

Ausgenommen von dieser Genehmigung sind die Geländer und die Lichtmästen an der Unterführung Karlstraße -Stadtmitte- sowie der verkehrsberuhigte Bereich in der Innenstadt und der Bereich Trauerhalle / Fußgänger-Zone, die Fahnenmästen in der Rheinstraße beidseits der Fahrbahn (L 3112) sowie die Einzäunung des Fischerfestgeländes, die stationären Blitzanlagen, die Kreisverkehrsplätze (Kreisel), der Zaun des Regenrückhaltebeckens (RBB) gegenüber Hallenbad sowie der Zaun des Regenüberlaufbeckens (RÜB) in der Mainzer Straße, neben der Shell-Tankstelle.

Nach der -Allgemeinen Verwaltungsvorschrift- zur Straßenverkehrsordnung sind Pfosten, an denen Verkehrszeichen zur Vorfahrt regelnden Beschilderung angebracht sind (Zeichen 205 StVO "Vorfahrt gewähren"; Zeichen 206 "Halt! Vorfahrt gewähren"; Zeichen 301 StVO "Vorfahrt" und Zeichen 306 StVO "Vorfahrtstraße") von weiteren Zeichen bzw. Werbematerial freizuhalten.

Bei der Aufstellung der Plakatstände sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs geltenden Vorschriften unbedingt zu berücksichtigen um damit jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern in dieser Hinsicht auszuschließen.

Hausadresse: ☐ Stadthausplatz 1 ~ 64579 Gernsheim ☎ 06258 / 108 – 0 ☎ FAX: 06258 / 3027

Konten der Stadtkasse: Kreissparkasse Groß-Gerau
Volksbank Darmstadt - Südhessen eG
Raiffeisenbank Ried eG Bürgstadt
Postbank Frankfurt (Main) IBAN: DE66 5085 2553 0003 0074 24 BIC: HELADEF1GRG
IBAN: DE90 5089 0000 0008 8800 00 BIC: GENODEF1VBD
IBAN: DE65 5096 1206 0001 6018 57 BIC: GENODE51RBU
IBAN: DE96 5001 0060 0013 2956 01 BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten: Montag–Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

Steuernummer: Finanzamt Darmstadt St. NR. 07 226 00725 USt.-IdNr. DE111609014

Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat



Die Plakatständer sind an Straßenkreuzungen und -einmündungen so anzubringen, dass jegliche Sichtbehinderung und eine damit verbundene evtl. Verkehrsgefährdung ausgeschlossen wird.

Das Anbringen von Plakaten an Bäumen mit Nägeln oder unbeschichtetem Draht ist untersagt.

Nach § 5 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung sind die beigefügten Genehmigungsplaketten auf der Vorderseite der Plakate unten rechts anzubringen.

Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate können gemäß § 5 Nr. 12 der Sondernutzungssatzung auf Kosten des Aufstellers entfernt werden.

Sie als Antragsteller haben alle Ansprüche und Regressforderungen Dritter jeglicher Art zu befriedigen, die durch das Aufstellen der Plakatständer zu Schaden kommen. Sie haben die Schöfferstadt Gernsheim von Haftungsansprüchen und Regressforderungen jeglicher Art sowohl für eigene bzw. für Sie tätige Firmen oder Personen als auch von Dritten, die sich aus dem Aufstellen der Plakate ergeben, freizustellen.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim**, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schädel



Die Sondernutzungssatzung finden Sie unter <https://www.gernsheim.de/satzungen-97.html>.